

Photovoltaik und Denkmalschutz

Dieses Informationsblatt informiert über die Möglichkeiten der Anbringung einer Photovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude.

Was muss ich beachten, wenn ich eine Photovoltaikanlage am Baudenkmal anbringen möchte?

Eine Photovoltaikanlage beeinflusst in der Regel die überlieferte (gewachsene) Erscheinung und/oder die künstlerische Wirkung eines Denkmals und greift in dessen Substanz ein. Für eine solche Veränderung benötigen Sie daher eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz¹. Wie jede Veränderung ist daher auch das Anbringen einer Photovoltaikanlage vom Bundesdenkmalamt zu bewerten und für Ihr Denkmal individuell zu beurteilen. Dabei ist auch das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung mit anderen, insbesondere den jeweils geltend gemachten Interessen abzuwägen.

Denkmalschutz und die Gewinnung von Solarenergie schließen sich nicht grundsätzlich aus.

Zur österreichweit einheitlichen Beurteilung von beabsichtigten Veränderungen von geschützten Denkmalen hat das Bundesdenkmalamt Kriterien erarbeitet. Die Standards der Baudenkmalpflege und die Standards Energieeffizienz am Baudenkmal können Sie unter: www.bda.gv.at/themen/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien abrufen. Die Standards geben Ihnen eine Orientierungshilfe.

Es bedarf stets einer sorgfältigen Planung.

Nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit dem Bundesdenkmalamt auf, damit Ihr Vorhaben mit den Zielen der Denkmalpflege abgestimmt werden kann und Sie Zeit und Kosten für Umplanungen sparen. Für jedes Bundesland ist eine Abteilung des Bundesdenkmalamtes („Landeskonservatorat“) zuständig. Die Abteilung für Spezialmaterien ist bundesweit für technische Denkmale, Klangdenkmale und historische Gartenanlagen zuständig.

Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website unter:

¹ Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), BGBl. Nr. 533/1923, idgF (das Gesetz ist abrufbar auf bda.gv.at)

www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/abteilungen-in-den-bundeslaendern

www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/fachbereich/abteilung-fuer-spezialmaterien

Was muss ich bei der Planung berücksichtigen?

Ziel der Denkmalpflege ist die Erhaltung des Denkmals in Bestand, gewachsener Erscheinung und künstlerischer Wirkung. Bei der Planung ist daher im Wesentlichen zu berücksichtigen, dass sich die Photovoltaikanlage vor allem in die Dachflächen einfügt und die gewachsene Erscheinung und künstlerische Wirkung des Denkmals nicht oder zumindest möglichst wenig beeinträchtigt. Dafür sind Gesichtspunkte wie etwa Standort, Standsicherheit, Modulgröße bzw. Anordnung und Ausrichtung der Modulfelder, Montageart und Materialeigenschaften (z. B. Farbe, Oberflächenstruktur u. dgl.) in der Einzelfallbewertung maßgebend.

Berücksichtigen Sie die vorhandene Dachlandschaft.

Nutzen Sie Flächen, die die gewachsene Erscheinung und künstlerische Wirkung des Denkmals und dessen Bestand und Substanz nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen.

Das Nebengebäude ist dafür meist besser geeignet als das Hauptgebäude.

Die technische Entwicklung von Photovoltaikanlagen schreitet aktuell rasch voran. Mittlerweile stehen Module in unterschiedlichen Arten, Materialien und Größen zur Verfügung. Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Denkmal sollte daher neben der Abklärung der allgemeinen Fragen, wie etwa Stromverbrauch, Flächenbedarf, Leitungsführung, Brandschutz, Statik, Wartung, auch die Auswahl des Produktes entsprechend der vorhandenen Dachlandschaft geprüft und möglichst berücksichtigt werden.

Es stehen heute verschiedene Alternativen zur Verfügung, von denen sich manche womöglich besser, andere womöglich schlechter dem Denkmal unterordnen. Erkundigen Sie sich, welche Lösungen der Markt bietet.

Auf folgende Gestaltungsziele sollten Sie bei der Planung einer Photovoltaikanlage achten:

Standort bestimmen

Die Photovoltaikanlage soll die gewachsene Erscheinung und künstlerische Wirkung des Denkmals respektieren. Es ist daher wesentlich, in welchem Verhältnis sie zum bestehenden Dach bzw. zur Dachlandschaft oder den sonstigen Gebäudeflächen platziert wird.

Vor allem ist zu berücksichtigen:

- Untergeordnete Bauteile und/oder Nebengebäude nutzen
- Proportionen und Achsen aufnehmen
- Parallele Flächen und Linien beachten
- Eine „ruhige“ Anordnung der Module durch eine geschlossene Fläche
- Dachfenster mit Solarmodulen kombinieren
- Aussparungen schließen
- Kollektorflächen zusammenfassen

- „Sägezahn-Lösung“ vermeiden
- Anlagen kombinieren

Materialeigenschaften, Montageart

Es sind möglichst unauffällige Module (geringstmögliche Spiegelung) zu verwenden.

Vor allem ist zu berücksichtigen:

- Die Verwendung von Modulen ohne Umrandung: Wenn sich eine solche nicht vermeiden lässt, ist eine gleichfarbige Umrandung zu wählen.
- Die Wahl einer Modulfarbe, die der Farbe der Dachdeckung entspricht.
- Die Verwendung von unauffälligen und minimal in den Bestand eingreifenden Befestigungshilfen
- Eine Leitungsführung unter Dach

Integrierte Anlagen

Integrierte Photovoltaikanlagen bieten sich insbesondere an, wenn eine Neueindeckung des Daches geplant ist.

Vor allem ist zu berücksichtigen:

- Flachkollektoren bündig mit der Dachhaut einbauen.
- Bei Blechdächern die Module als Ersatz für einzelne Blechbahnen einsetzen.
- Solarmodule, die sich in Farbe und Struktur gut in eine Ziegeldeckung einbetten.

Aufgeständerte Anlagen

Auf Gestellen montierte Photovoltaikanlagen bieten sich insbesondere auf Flachdächern an.

Vor allem ist zu berücksichtigen:

- Ein dem Baukörper angepasster Abstand von der Dachkante.
- Die Höhe sollte sich dem Baukörper deutlich unterordnen.

Wann ist die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf einem Baudenkmal nicht möglich?

Jedes Baudenkmal muss – so wie bei allen anderen Veränderungsvorhaben – individuell betrachtet werden. Pauschal können keine Gebäude- bzw. Dachkategorien genannt werden, an denen die Anbringung einer Photovoltaikanlage im Vorhinein ausgeschlossen ist. Je bedeutender das Dach für die gewachsene Erscheinung und künstlerische Wirkung ist, je bedeutender das vorhandene Dachdeckungsmaterial ist, desto enger ist der Rahmen für eine Veränderung. Grundsätzlich gilt:

An Dach- bzw. sonstigen Gebäudeflächen, die in Substanz und/oder Erscheinung wesentlich zur Denkmalbedeutung beitragen, ist die Installation von Photovoltaikanlagen denkmalfachlich in der Regel nicht vertretbar.

Beachten Sie, dass sich nicht jede Dachkonstruktion und Dachdeckung als Träger einer Anlage eignet. Gegebenenfalls sind dazu statische, bauhistorische oder materialtechnische Voruntersuchungen erforderlich. In der Regel klärt der:die Baudenkmalpfleger:in Ihr Vorhaben mit Ihnen gemeinsam vor Ort. Ziel dieser

gemeinsamen Vor-Ort-Besichtigung ist ein denkmalfachlich vertretbares Ergebnis zur Anbringung einer Photovoltaikanlage am Baudenkmal zu finden. Dabei erfolgt eine individuelle Prüfung der örtlichen Gegebenheiten.

Allenfalls bedarf es dafür einer Alternativlösung.

Bevor über die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf einem Baudenkmal nachgedacht wird, sollten die Möglichkeiten einer Anbringung auf Nebengebäuden oder sonstigen Flächen erwogen werden.

Wie erhalte ich eine denkmalbehördliche Genehmigung?

Für eine denkmalbehördliche Genehmigung braucht es einen Antrag gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz. Bitte besprechen Sie Ihr Vorhaben frühzeitig, jedenfalls vor Abschluss Ihrer Planung mit der zuständigen Abteilung. Wenn Sie die Planung abgeschlossen haben, bringen Sie einen Antrag gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz ein. Für den Antrag können Sie unser Antragsformular verwenden. Das Antragsformular und weitere Informationen sind auf www.bda.gv.at/service/veraenderungungsverfahren abrufbar.

Wenn alle Fragen mit dem:der Baudenkmalpfleger:in geklärt sind und eine denkmalfachlich vertretbare Planung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage am Denkmal vorliegt, kann die Genehmigung für die geplante Errichtung der Anlage erteilt werden.

Dem Antrag beizulegen ist eine genaue planliche Darstellung (= bemaßte Dachdraufsicht, bei geneigten Dächern zusätzlich ein bemaßter Schnitt, Detailschnitt durch Aufbau) der Photovoltaikanlage, unter Berücksichtigung der oben genannten Voraussetzungen. Produktbeschreibung bzw. Produktdatenblatt mit Informationen zu Farbe (Paneel und Rahmen), Befestigungsart, Entspiegelung und Aufbauhöhe. Skizzen, Fotomontagen oder ähnliches können zur Darstellung unterstützend verwendet werden. Weiters können Nachweise hinsichtlich Statik, Brandschutz und ein bauphysikalisches Gutachten notwendig sein.

Vergessen Sie bitte nicht, auch Ihre Antragsgründe entsprechend darzulegen.

Das Antragsformular ist im zuständigen Landeskonservatorat bzw. der Abteilung für Spezialmaterien (www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/abteilungen-in-den-bundeslaendern bzw. www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/fachbereich/abteilung-fuer-spezialmaterien) einzubringen.

Was ist, wenn ich eine Photovoltaikanlage ohne denkmalbehördliche Genehmigung errichte?

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Denkmal beeinflusst in der Regel Bestand und/oder Erscheinung des Denkmals, weswegen eine solche denkmalbehördlich bewilligungspflichtig ist.

Gehen Sie kein Risiko ein!

Erfolgt die Anbringung einer Photovoltaikanlage ohne denkmalbehördliche Bewilligung, verstoßen Sie gegen das Denkmalschutzgesetz. Je nach gegebenem Sachverhalt können Sie zur Wiederherstellung (Entfernung der Anlage) verpflichtet werden.² Das Denkmalschutzgesetz sieht zudem Verwaltungsstrafen vor.³

Welche anderen Möglichkeiten zur eigenen Photovoltaikanlage gibt es?

Nicht immer muss es eine Photovoltaikanlageanlage auf dem eigenen Dach sein. Alternativ besteht – entsprechend dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) – die Möglichkeit, sich an Energiegemeinschaften bzw. Solarenergieprojekten an anderen Standorten zu beteiligen. In diesem Bereich ist zurzeit viel in Bewegung und es werden ständig neue Möglichkeiten geschaffen. Informieren Sie sich dazu z. B. unter: <https://energiegemeinschaften.gv.at>.

Allgemeine Hinweise:

Das Bundesdenkmalamt gibt diesem Thema besondere Aufmerksamkeit und hat am 12. Mai 2022 gemeinsam mit dem Klimaministerium die Fachtagung „Denkmalschutz = Klimaschutz“ veranstaltet. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website: www.bda.gv.at/themen/denkmalschutz-ist-klimaschutz

Kontakte:

Landeskonservatorate

Link: www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/abteilungen-in-den-bundeslaendern

Abteilung für Spezialmaterien

Link: www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/fachbereich/abteilung-fuer-spezialmaterien

Abteilung für Rechtsangelegenheiten

Link: www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/verwaltungsbereich/rechtsabteilung

Literaturverweise:

www.bda.gv.at/themen/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/standards-energieeffizienz

www.bda.gv.at/themen/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/standards-der-baudenkmalpflege

<https://solar.htw-berlin.de/forschungsgruppe/pv2city/pv-und-denkmalschutz>

www.denkmalpflege-bw.de/service/ausstellungsverleih/denkmalpflege-und-erneuerbare-energien

www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/solarenergie_baudenkmal_002_.pdf

² § 36 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz

³ § 37 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz

Herausgeber:

Bundesdenkmalamt

Hofburg, Säulensiege, 1010 Wien

bda.gv.at

Stand: 1. September 2024

Rückfragen:

Abteilung für Rechtsangelegenheiten

Telefon: +43 1 534 15-0

E-Mail: recht@bda.gv.at